

KERAMIKPRODUKTE

LEBENS-LANGE ENDKUNDENGARANTIE

Die folgende freiwillige, personengebundene und lebenslange Endkundengarantie («**Garantie**») tritt neben die gesetzliche Sachmängelhaftung und andere Garantien Ihres Vertragspartners und berührt diese nicht. Die sich aus der gesetzlichen Sachmängelhaftung ergebenden Rechte können unentgeltlich und unabhängig von dieser Garantie in Anspruch genommen werden. Sie werden durch diese Garantie nicht eingeschränkt.

Die Garantie wird von Geberit Vertriebs AG, Schachenstrasse 77, 8645 Jona («**Geberit**») gewährt.

1. Die Garantie umfasst ausschliesslich die Keramikprodukte der folgenden Serien («**Garantieprodukte**»):

- Geberit ONE
- Geberit Xeno²
- Geberit Acanto
- Geberit iCon
- Geberit VariForm
- Geberit Smyle
- Geberit Renova
- Geberit Renova Plan
- Geberit Renova Compact
- Geberit Renova Comfort

Die Haltbarkeit von Sonderglasuren wie KeraTect sind nicht umfasst. Bestandteile eines Garantieprodukts, die nicht oder nicht vollständig aus Keramik bestehen (z.B. Varicor, Scharniere, WC-Sitze) sind nicht von dieser Garantie umfasst.

2. Die Garantie beginnt mit der fristgemässen Registrierung des Garantieprodukts gemäss Ziff. 5a) und endet mit dem Tod des registrierten Endkunden, wenn sie nicht zuvor nach Massgabe der hiesigen Garantiebestimmungen erloschen ist («**Garantiezeit**»).
3. Geberit garantiert, dass die Keramik des Garantieprodukts frei von Material- und Produktionsfehlern ist.
Sollte ein solcher Defekt innerhalb der Garantielaufzeit auftreten, umfasst die Garantie die kostenlose Lieferung eines Ersatzprodukts. Falls das betreffende Garantieprodukt zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Garantieanspruchs nicht mehr verfügbar sein sollte, erfolgt der Ersatz durch ein mindestens gleichwertiges Produkt gleicher Bauart, Qualität und Güte; Designänderungen bleiben vorbehalten. Sollte auch kein vergleichbares und gleichwertiges Ersatzprodukt verfügbar sein, erfolgt die Erstattung des Kaufpreises. Der Endkunde trägt insofern die Kosten für den Ausbau des defekten Garantieprodukts und Einbau/Installation des Ersatzproduktes sowie etwaige

Folgekosten (z.B. für die Entsorgung des defekten Garantieprodukts und weitere Umbau- oder Renovierungsmassnahmen).

Zur Klarstellung: Die gewöhnliche Oberflächenabnutzung im Laufe der Zeit (z.B. Verschmutzungen, Ablagerungen), Verkalkung oder sonstiger üblicher Verschleiss stellen keinen Garantiefall nach dieser Garantie dar, es sei denn, dies wäre auf einen Material- und Produktionsfehler der Keramik zurückzuführen.

4. Weitergehende Ansprüche des Endkunden gegenüber Geberit aus dieser Garantie bestehen nicht.
5. Ansprüche aus dieser Garantie bestehen nur unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Das Garantieprodukt wurde vom Endkunden innerhalb von 90 Tagen, gerechnet ab Installationsdatum, unter <https://www.geberit.ch/lebenslange-garantie-keramiken> registriert; hierbei ist die Kopie der zugehörigen Installateurrechnung hochzuladen;
 - b) Das Garantieprodukt wurde von einem Sanitärfachbetrieb mit Sitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein installiert und in Betrieb genommen.
 - c) Es wurden keine Änderungen am Garantieprodukt vorgenommen, insbesondere keine Teile entfernt, ersetzt oder zusätzliche Installationen angebracht.
 - d) Der Defekt des Garantieprodukts wurde nicht durch dessen unsachgemässe Installation oder dessen unsachgemässen Gebrauch oder durch eine mangelhafte Reinigung, Pflege, Reparatur oder Wartung verursacht.
6. Zur Geltendmachung der Rechte aus dieser Garantie genügt eine schriftliche Meldung an Geberit über die auf der Homepage von Geberit angegebenen Kontaktinformationen. Nachfolgende Angaben sind der Meldung mindestens beizufügen:
 - a) Name und Adresse des Endkunden, der das Garantieprodukt gekauft und registriert hat;
 - b) Modell und Geberit Artikelnummer des Garantieprodukts;
 - c) Angaben zu Material- oder Produktionsfehlern des Garantieprodukts (belegt durch Fotografien).

Bei Bedarf wird Geberit zur Prüfung des Garantieanspruchs weitere Informationen und Unterlagen vom Endkunden anfordern.

7. Die Garantie gilt nur für Verbraucher mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein. Verbraucher ist jede Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschliesst, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
8. Die Garantie gilt nur für Garantieprodukte, die in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein gekauft und installiert wurden.
9. Die Rechte aus dieser Garantie sind weder übertragbar noch vererblich. Mit der Übertragung oder dem Verlust des Eigentums an dem Garantieprodukt oder dem Tod des Endkunden erlischt die Garantie.
10. Diese Garantie untersteht ausschliesslich dem Schweizer materiellen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausdrücklich ausgeschlossen.